

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

*** Gesetz Nr. 5¹⁾ t**

AUFLÖSUNG DER NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHEN
ARBEITERPARTEI (NSDAP)

Um der von der NSDAP errichteten Herrschaft von Gesetzlosigkeit, Terror und Unmenschlichkeit innerhalb des besetzten Gebietes ein Ende zu bereiten, wird hiermit verordnet:

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die nachstehend verzeichneten Ämter, Organisationen und Einrichtungen werden aufgelöst und sind verboten in dem vollen Umfange, in dem diese ihre Tätigkeit in dem besetzten Gebiet ausgeübt haben. Jegliche Tätigkeit seitens der Partei, der folgenden Ämter, Organisationen und Einrichtungen, vorbehaltlich der in Paragraph 5 getroffenen Ausnahmen, ist untersagt:

1. Partei-Kanzlei,
2. Kanzlei des Führers der NSDAP,
3. Auslandsorganisation,
4. Volksbund für das Deutschtum im Ausland,
5. Volksdeutsche Mittelstelle,
6. Parteiämterliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums,
7. Reichsorganisationsleiter der NSDAP,
8. Reichsschatzmeister der NSDAP,
9. Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP,
10. Reichspropagandaleiter der NSDAP,
11. Reichsleiter für die Presse und Zentralverlag der NSDAP (Eher Verlag),
12. Reichspressechef der NSDAP, ϕ
13. Reichsamt für das Landvolk,
14. Hauptamt für Volksgesundheit,
15. Hauptamt für Erzieher,
16. Hauptamt für Kommunalpolitik,
17. Hauptamt für Beamte,
18. Beauftragter der NSDAP für alle Volkstumsfragen,
19. Rassenpolitisches Amt der NSDAP,
20. Amt für Sippenforschung,

9 Vergleiche nunmehr das Gesetz Nr. 2 des Kontrollräte unter D.